

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Niema Movassat, Kersten Steinke und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/110 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2017 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2016 nach offiziellen Angaben durchschnittlich 7,1 Monate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11262). Asylsuchende aus Somalia, der Türkei, Russland und Pakistan mussten sogar über 15 Monate auf eine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) warten. Doch die realen Asylverfahrensdauern lagen noch einmal deutlich über diesen Werten, denn die Zeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung wird bei diesen Angaben nicht berücksichtigt. Diese zusätzliche Wartezeit betrug im Jahr 2016 durchschnittlich sechs Monate, so dass sich eine reale Gesamtverfahrensdauer von mehr als 13 Monaten ergibt.

Im zweiten Quartal 2017 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer, unter anderem infolge der Abarbeitung länger anhängiger Verfahren, die zunächst zurückgestellt worden waren, sogar bei 11,7 Monaten zuzüglich einer Wartezeit bis zur Asylantragstellung von bis zu 4,5 Monaten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12623, Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 6). Der Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière behauptete im Juni 2017 hingegen, die Verfahrensdauer beim BAMF betrage „derzeit durchschnittlich zwei Monate“ (dpa vom 16. Juni 2017). Dabei stützte er sich offenbar auf statistische Angaben, die die Bearbeitungszeiten in einem besseren Licht erscheinen lassen, etwa zu „aktuellen Bearbeitungszeiten“ bzw. zu „Neuverfahren“.

Aktuelle Bearbeitungszeiten (Angaben zum „aktuellen Rand“) betreffen nur Verfahren, die in den letzten sechs Monaten eröffnet und zugleich abgeschlossen wurden. Ende März 2017 lag dieser Wert bei 1,9 Monaten (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/12623). Damit werden aber von vornherein definitionsgemäß nur kurze Asylverfahren betrachtet und aufwändigere Prüfverfahren bleiben unberücksichtigt, so dass der auf diese Weise berechnete Durchschnittswert zwangsläufig niedrig ausfallen muss. Wie wenig aussagekräftig eine solche Berechnung und Betrachtung ist, zeigen Angaben der Bundesregierung: Demnach war die „aktuelle Bearbeitungszeit“ Mitte 2015 und Mitte 2016 – d. h. zu Zeiten der absoluten Überforderung des BAMF – mit 1,7 bzw. 1,6 Monaten sogar noch besser als im März 2017 mit

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. Dezember 2017 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1,9 Monaten (ebd., Antwort zu Frage 4j). Die Zahlen zu aktuellen Bearbeitungszeiten wurden inzwischen abgelöst durch Angaben zur „Verfahrensdauer Neuverfahren“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13472, Antwort zu den Fragen 10 und 11), die auf Verfahren mit einer Asylantragstellung ab dem 1. Januar 2017 begrenzt sind.

Die offizielle Betonung der „aktuellen Bearbeitungszeiten“ lässt sich nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller vor allem damit erklären, dass die Bundesregierung ihre Ankündigung, die durchschnittliche Asylverfahrensdauer auf maximal drei Monate zu verkürzen, nicht einhalten konnte (vgl. [www.migazin.de/2017/01/13/schoenrechnerei-ex-bamf-chef-weise/](http://www.migazin.de/2017/01/13/schoenrechnerei-ex-bamf-chef-weise/)). Auch auf dem „Flüchtlingsgipfel“ vom Herbst 2015 ([www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlinge-beschluss.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlinge-beschluss.pdf?__blob=publicationFile)) hatte sich der Bund dazu verpflichtet, „Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen“; unter Beachtung einer verkürzten Wartezeit bis zur Asylantragstellung sollte insgesamt „eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht werden“ (Punkt 4.10.). Obwohl das Wort „Neuverfahren“ in dem Beschluss vom 24. September 2015 nicht vorkommt, behauptet die Bundesregierung, dass sich diese Vereinbarung nur auf Neuverfahren bezogen habe (Bundestagsdrucksache 18/13472, Antwort zu Frage 15). Dies ergibt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller keinen Sinn, weil die Verfahrensdauer am „aktuellen Rand“ Mitte 2015 bereits 1,7 Monate betrug (s. o.) und das Ziel durchschnittlich dreimonatiger Verfahrensdauern (fünf Monate inklusive der Wartezeit bis zur Antragstellung) für das Jahr 2016 im Herbst 2015 als erreichbar scheinen musste, da die durchschnittliche Bearbeitungsdauer damals (im dritten Quartal 2015) bei 5,2 Monaten lag (Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 4).

Obwohl die Einführung beschleunigter Asylverfahren ein inhaltlicher Schwerpunkt des Asylpakets II war, konnte die Bundesregierung auf Anfrage zu den Erfahrungen mit dieser Neuregelung keinerlei konkrete Angaben machen (vgl. die Antwort zu Frage 4i auf Bundestagsdrucksache 18/12623). Nachfragen ergaben jedoch, dass in den Außenstellen Manching und Bamberg, in denen auch beschleunigte Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG) bearbeitet werden, die durchschnittliche Verfahrensdauer mit 8,9 bzw. 7,6 Monaten im zweiten Halbjahr 2016 und 12,9 bzw. 9 Monaten im ersten Halbjahr 2017 (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/13472) nicht merklich kürzer bzw. sogar noch länger war als im bundesweiten Durchschnitt.

1. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im dritten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	10,0
darunter:	
Syrien	6,1
Irak	8,0
Afghanistan	13,1
Türkei	9,2
Nigeria	13,5
Iran	10,6
Eritrea	7,1
Somalia	11,7
Russische Föderation	14,3
Ungeklärt	11,1
Armenien	12,6
Pakistan	13,3
Albanien	3,8
Guinea	8,4
Aserbaidschan	10,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2017	
Gesamt	10,0
davon	
Erstanträge	10,1
Folgeanträge	8,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	11,7
darunter:	
Syrien	7,8
Irak	10,3
Afghanistan	12,1
Türkei	13,5
Russische Föderation	16,3
Iran	10,6
Pakistan	14,5
Somalia	14,1
Eritrea	8,4
Kosovo	9,2
Ungeklärt	13,2
Nigeria	15,1
sonst. asiat. Staatsangeh.	15,1
Aserbaidshan	11,3
Kongo, Dem. Republik	17,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2017	
Gesamt	11,7
davon	
Erstanträge	11,6
Folgeanträge	12,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jan.-Jun. 2017	
Herkunftsländer gesamt	12,6
darunter:	
Syrien	9,1
Irak	10,8
Afghanistan	12,9
Türkei	17,1
Nigeria	18,5
Iran	12,0
Eritrea	10,8
Somalia	17,7
Russische Föderation	13,1
Ungeklärt	13,1
Armenien	15,2
Pakistan	18,4
Albanien	10,2
Guinea	19,3
Aserbaidshan	12,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jan.-Jun. 2017	
Gesamt	12,6
davon	
Erstanträge	12,6
Folgeanträge	13,6

3. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	11,9
darunter:	
Afghanistan	15,6
Irak	12,9
Guinea	6,6
Äthiopien	9,2
Somalia	8,6
Gambia	8,3
Pakistan	10,8
Iran	12,6
Syrien	12,7
Ägypten	11,4
Albanien	7,8
Eritrea	5,9
Algerien	5,3
Marokko	6,7
Ungeklärt	7,4

2. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	11,8
darunter:	
Afghanistan	12,9
Syrien	12,2
Irak	11,8
Eritrea	6,9
Somalia	9,6
Ungeklärt	12,1
Guinea	7,3
Äthiopien	9,6
Pakistan	13,2
Iran	11,4
Staatenlos	12,6
Gambia	12,5
Nigeria	12,7
Ägypten	13,5
Marokko	6,5

2. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	2,2
darunter:	
Syrien	2,3
Irak	1,6
Afghanistan	1,6
Türkei	2,6
Nigeria	1,8
Iran	2,7
Eritrea	3,1
Somalia	1,8
Russische Föderation	1,8
Ungeklärt	1,6
Armenien	2,8
Pakistan	2,3
Albanien	1,0
Guinea	3,3
Aserbajdschan	2,0

2. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,0
darunter:	
Syrien	3,4
Irak	2,3
Afghanistan	2,3
Türkei	2,9
Russische Föderation	2,1
Iran	2,4
Pakistan	2,9
Somalia	3,1
Eritrea	3,9
Kosovo	1,7
Ungeklärt	3,7
Nigeria	3,4
sonst. asiat. Staatsangehörige	3,9
Aserbaidshan	3,9
Kongo, Dem. Rep.	5,8

3. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in so genannten Ankunftscentren, in Entscheidungszentren, in den Außenstellen oder der Zentrale entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftscentrum entschieden wurden – in Monaten
Gesamt	9,1
darunter:	
Syrien	4,3
Irak	7,0
Afghanistan	13,0
Türkei	8,3
Nigeria	12,1
Iran	9,1
Eritrea	6,2
Somalia	12,9
Russische Föd.	15,2
Ungeklärt	10,1
Armenien	14,5
Pakistan	11,3
Albanien	3,3
Guinea	8,4
Aserbaidshen	11,8

2. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden – in Monaten
Gesamt	10,5
darunter:	
Syrien	5,4
Irak	9,6
Afghanistan	11,4
Türkei	12,1
Russische Föderation	14,6
Iran	9,4
Pakistan	12,4
Somalia	14,9
Eritrea	7,4
Kosovo	7,1
Ungeklärt	12,2
Nigeria	9,7
sonst. asiat. Staatsangeh.	16,8
Aserbaidshen	11,2
Kongo, Dem. Republik	13,3

3. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Gesamt	13,2
darunter	
Syrien	8,6
Irak	11,7
Afghanistan	14,9
Türkei	0,0
Nigeria	17,7
Iran	15,2
Eritrea	15,5
Somalia	17,1
Russische Föderation	44,8
Ungeklärt	13,7
Armenien	22,0
Pakistan	18,9
Albanien	8,7
Guinea	11,4
Aserbaidshen	1,1

2. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Gesamt	12,4
darunter:	
Syrien	8,7
Irak	11,7
Afghanistan	12,7
Türkei	12,0
Russische Föderation	0,0
Iran	12,1
Pakistan	16,1
Somalia	15,2
Eritrea	16,2
Kosovo	11,2
Ungeklärt	10,9
Nigeria	17,6
sonst. asiat. Staatsangeh.	12,4
Aserbajdschan	0,0
Kongo, Dem. Republik	20,1

3. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Gesamt	11,7
darunter:	
Syrien	6,5
Irak	9,1
Afghanistan	13,9
Türkei	11,4
Nigeria	17,2
Iran	11,7
Eritrea	8,7
Somalia	13,4
Russische Föderation	19,3
Ungeklärt	13,7
Armenien	12,6
Pakistan	14,8
Albanien	4,1
Guinea	12,2
Aserbajdschan	12,0

2. Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Gesamt	12,5
darunter:	
Syrien	8,1
Irak	10,2
Afghanistan	12,2
Türkei	15,7
Russische Föderation	19,4
Iran	11,2
Pakistan	15,5
Somalia	13,7
Eritrea	9,2
Kosovo	10,6
Ungeklärt	14,5
Nigeria	16,0
sonst. asiat. Staatsangeh.	14,9
Aserbaidshon	12,0
Kongo, Dem. Republik	17,0

4. Wie lang war im dritten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal durchschnittlich die Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2017	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	7,6	4,0
darunter:		
Syrien	4,5	3,3
Irak	4,6	4,3
Afghanistan	11,0	5,1
Türkei	4,9	4,3
Nigeria	6,9	4,4
Iran	9,2	3,4
Eritrea	5,7	2,6
Somalia	9,1	3,1
Russische Föderation	10,0	6,0
Ungeklärt	7,9	5,7
Armenien	6,0	4,5
Pakistan	10,2	3,3
Albanien	2,1	2,0
Guinea	5,4	2,7
Aserbaidshan	4,4	4,1

2. Quartal 2017	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	8,2	4,4
darunter:		
Afghanistan	10,4	4,3
Albanien	2,4	2,4
Eritrea	5,0	2,6
Georgien	6,4	4,5
Guinea	5,9	3,9
Irak	6,7	5,2
Iran	7,6	3,8
Mazedonien	2,4	2,1
Nigeria	8,8	5,4
Pakistan	11,1	3,1
Russische Föderation	11,4	6,6
Somalia	10,5	3,1
Syrien	6,5	3,5
Türkei	5,5	6,4
Ungeklärt	8,7	5,7

5. Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über drei, sechs, zwölf, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländern differenzieren), und wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren im BAMF?

Angaben zu den anhängigen Verfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 30.09.2017	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	31.439	67.895	58.173	45.041	31.954	21.611	10.815	3.497	99.334
darunter:									
Afghanistan	2.607	16.700	14.941	12.395	8.571	5.057	1.157	188	<b>19.307</b>
Syrien	6.801	6.526	4.855	3.519	2.670	1.542	316	57	<b>13.327</b>
Irak	3.806	4.781	3.857	2.850	2.081	1.222	287	73	<b>8.587</b>
Nigeria	1.406	4.208	3.647	2.941	2.185	1.665	1.310	490	<b>5.614</b>
Iran	1.432	3.388	2.942	2.413	1.394	778	298	73	<b>4.820</b>
Somalia	1.207	3.031	2.617	1.925	1.341	995	686	192	<b>4.238</b>
Türkei	1.815	2.067	1.708	1.197	800	569	371	153	<b>3.882</b>
Gambia	421	3.453	3.288	2.838	2.159	1.534	904	178	<b>3.874</b>
Ungeklärt	812	2.288	2.042	1.683	1.395	1.168	607	192	<b>3.100</b>
Russische Föd.	1.011	1.962	1.685	1.265	875	674	496	218	<b>2.973</b>

Der Übernahmebestand vom 1. Januar 2017 in Höhe von rund 434 000 Verfahren konnte mit Stand 30. September 2017 auf rund 52 000 Verfahren reduziert wurde.

6. Wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung im dritten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal (bitte jeweils auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Daten keine Aussagen etwa zur Gesamtverfahrensdauer von Asylverfahren zulassen, da im Einzelfall der Asylantrag nicht unmittelbar nach der Einreise gestellt worden ist:

3. Quartal 2017	Dauer in Monaten
Gesamt	3,9
darunter:	
Syrien	5,0
Afghanistan	6,8
Irak	3,5
Eritrea	2,7
Iran	3,5

2. Q. 2017	Dauer in Monaten
Gesamt	4,5
darunter	
Syrien	4,7
Afghanistan	7,9
Irak	4,2
Eritrea	2,5
Iran	3,0

7. Wie ist es zu begründen, dass nach Auskunft der Bundesregierung angeblich nicht einmal fachkundige Bundesbedienstete Angaben oder Einschätzungen zu den bisherigen Erfahrungen mit beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG machen können sollen (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 18/13472, Antwort zu Frage 7), welche Erfahrungen und Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter gibt es eventuell inzwischen zu diesem Thema, und wie bewertet es die Bundesregierung, dass die Asylverfahrensdauern in den beiden Außenstellen Manching und Bamberg, in denen im Zeitraum von Mitte 2016 bis Mitte 2017 beschleunigte Asylverfahren durchgeführt wurden, mit 8,9 bzw. 7,6 Monaten im zweiten Halbjahr 2016 und 12,9 bzw. 9 Monaten im ersten Halbjahr 2017 (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/13472) nicht merklich kürzer bzw. sogar noch länger waren als im bundesweiten Durchschnitt (den Fragestellerinnen und Fragestellern ist bewusst, dass an diesen beiden Standorten nicht nur beschleunigte Asylverfahren durchgeführt wurden, aber die hohen Verfahrensdauern trotz beschleunigter Asylverfahren sind ihres Erachtens dennoch erklärungsbedürftig)?

Nach Einschätzung des BAMF hat sich die Bearbeitung in beschleunigten Verfahren in den genannten Außenstellen bewährt. Über 40 Prozent aller betreffenden Verfahren (Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Oktober 2017) wurden innerhalb von 10 Kalendertagen entschieden; weitere 30 Prozent wurden innerhalb eines Monats erledigt. Positiv wirkt sich insbesondere die örtliche Nähe zu den Landesbehörden aus. Prozessoptimierungen sind aufgrund kurzer Wege und direkter Abstimmungsmöglichkeiten schnell umsetzbar. Es bestehen direkte Kommunikationswege zwischen den beteiligten Akteuren.

Die in der Fragestellung genannten Verfahrensdauern erklären sich daraus, dass das Aufgabenspektrum der Außenstellen Manching und Bamberg außer der Bearbeitung der für das beschleunigte Asylverfahren vorgesehenen Herkunftsländer auch die Bearbeitung weiterer Herkunftsländer umfasste. So lag der Anteil der Entscheidungen zu sicheren Herkunftsländern in der Außenstelle Manching im zweiten Halbjahr 2016 bei 28 Prozent und im ersten Halbjahr 2017 bei 24 Prozent, in der Außenstelle Bamberg bei 40 Prozent bzw. 15 Prozent.

8. Wie viele Verfahren wurden im dritten Quartal 2017 in Außenstellen, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet sind, insgesamt geführt (bitte auch nach Außenstellen differenzieren), wie viele dieser Verfahren betrafen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller und Asylsuchende mit ungeklärter Identität/Staatsangehörigkeit (bitte differenzieren), welche sonstigen Staatsangehörigen waren betroffen, wie lang war die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren in den genannten Außenstellen insgesamt bzw. für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, und was waren die Ergebnisse dieser Verfahren (bitte so differenziert wie möglich nach Schutzstatus, Ablehnung usw. darlegen und auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AS Manching Juli-Sept. 2017	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- schei- dungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfah- renserle- digungen
alle HKL	863	789	74	463	-	8	-	3	260	192
davon										
Albanien	58	45	13	50	-	-	-	-	31	19
Mazedonien	10	6	4	28	-	-	-	-	15	13
Kosovo	9	5	4	24	-	-	-	1	9	14
Serbien	14	11	3	24	-	-	-	-	21	3
Bosnien und Herzegowina	11	9	2	15	-	-	-	-	7	8
Ungeklärt	6	-	6	10	-	-	-	-	1	9
Montenegro	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Senegal	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-

AZ Bamberg Juli-Sept. 2017	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- schei- dungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungs- ver- bot § 60 V/VII Auf- enthG	Ableh- nungen	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
alle HKL	<b>1.084</b>	<b>955</b>	<b>129</b>	<b>1.389</b>	<b>97</b>	<b>224</b>	<b>250</b>	<b>63</b>	<b>512</b>	<b>243</b>
davon										
Albanien	43	20	23	57	-	-	-	-	31	26
Senegal	20	8	12	49	-	1	-	5	23	20
Kosovo	20	6	14	30	-	-	-	-	17	13
Mazedonien	3	-	3	28	-	-	-	-	19	9
Serbien	5	5	-	15	-	-	-	-	10	5
Ghana	31	31	-	14	-	-	-	-	12	2
Bosnien und Herzegowina	9	2	7	13	-	-	-	-	3	10
Ungeklärt	7	6	1	10	1	1	-	-	7	1
Montenegro	1	1	-	7	-	-	-	-	7	-
Staatenlos	8	8	-	6	-	2	-	-	1	3

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten*		
01.07.-30.09.2017	AS Manching	AZ Bamberg
alle HKL	8,0	7,5

\* Hinweis: zu den erfragten Untergruppen können keine validen Durchschnittswerte ermittelt werden

Außer den in den Tabellen genannten Staatsangehörigkeiten wurden in der Außenstelle Manching im dritten Quartal 2017 die Asylanträge zu weiteren acht Staatsangehörigkeiten entschieden, vor allem Ukraine (259 Entscheidungen) und Nigeria (28).

Im Aufnahmезentrum Bamberg wurden die Asylanträge zu weiteren 22 Staatsangehörigkeiten entschieden, vor allem Syrien (348 Entscheidungen), Eritrea (225), Georgien (141) und Russische Föderation (100).

9. Wie lang war im dritten Quartal bzw. zuletzt die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten sechs Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden (Angaben zum „aktuellen Rand“, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Antragstellung ab: 01.04.2017 Entscheidung 01.04.2017 – 30.09.2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren.
Gesamt	1,5
darunter:	
Syrien	1,5
Irak	1,6
Afghanistan	2,1
Eritrea	1,5
Albanien	1,0
Iran	2,0
Somalia	1,6
Nigeria	1,6
Russische Föderation	1,4
Türkei	1,8

10. Wie lang war im dritten Quartal bzw. zuletzt die Verfahrensdauer bei Neuverfahren (Asylantragstellung ab dem 1. Januar 2017, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Verfahrensdauer bei Neuverfahren betrug für den Zeitraum Januar bis September 2017 durchschnittlich 2,0 Monate. Die Angaben der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei Neuverfahren für das dritte Quartal 2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Entscheidungen über Neuverfahren (Antragsdatum ab 01.01.2017)	Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten für Entscheidungen im 3. Quartal 2017
Gesamt	2,4
darunter:	
Syrien	2,1
Irak	2,4
Afghanistan	3,3
Türkei	2,9
Nigeria	2,4
Iran	3,0
Eritrea	2,5
Somalia	2,5
Russische Föderation	2,1
Ungeklärt	2,1

11. Wie lang war zuletzt die durchschnittliche statistische Verfahrensdauer (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zu der durchschnittlichen Verfahrensdauer von der formellen Asylantragstellung bis zu einer Entscheidung des BAMF für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten	
Gesamt HKL	10,8
darunter:	
Afghanistan	11,5
Syrien	7,3
Irak	9,4
Iran	10,1
Nigeria	14,6
Eritrea	8,3
Pakistan	13,9
Somalia	13,9
Russische Föderation	15,5
Türkei	11,8

12. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass Angaben zu Verfahrensdauern am „aktuellen Rand“ wenig aussagekräftig erscheinen, wenn dieser Wert sowohl Mitte 2015 als auch Mitte 2016 als auch Mitte 2017 bei 1,7 bzw. 1,6 Monaten lag (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 4j und Bundestagsdrucksache 18/13472, Antwort zu Frage 9; bitte begründen)?

Die „Verfahrensdauer am aktuellen Rand“, die nun durch die „Verfahrensdauer Neuverfahren“ abgelöst wird, ist im Vergleich zur „statistischen Verfahrensdauer“ besser geeignet für belastbare Aussagen über die aktuellen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im BAMF. Die „Verfahrensdauer am aktuellen Rand“ umfasste nur solche Verfahren, die eine Antragstellung innerhalb der letzten sechs Monate betrafen. Die „Verfahrensdauer Neuverfahren“ umfasst nur solche Verfahren, in denen eine Antragstellung im Jahr 2017 erfolgte. Bei solchen neu eingegangenen Fällen ist davon auszugehen, dass sie – nach den großen Antragszahlen im Jahr 2016 – nun im Regelbetrieb bearbeitet werden können. Insofern spiegelt die „Verfahrensdauer Neuverfahren“ im Vergleich zur „statistischen Verfahrensdauer“ besser die tatsächlichen durchschnittlichen aktuellen Bearbeitungszeiten im BAMF wider. Sie wird daher ergänzend zur statistischen Verfahrensdauer veröffentlicht.

13. Wieso konnte die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/12623 zu Frage 4j rückwirkend Angaben zu Verfahrensdauern am „aktuellen Rand“ für die Zeitpunkte Mitte 2015 und Mitte 2016 machen, während die Staatssekretärin Dr. Emily Haber im Rahmen einer den Fragestellern vorliegenden Nachbeantwortung vom 5. Oktober 2017 zu den Bundestagsdrucksachen 18/13472, 18/13536 und 18/13551 auf Seite 4 behauptete, die Verfahrensdauer für Neuverfahren im September 2015 könne durch das BAMF „im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden“ (bitte nachvollziehbar begründen), und wie war die Verfahrensdauer am „aktuellen Rand“ im September 2015?

Da die Verfahrensdauern standardmäßig mit Antragstellung jeweils ab dem 1. Januar eines Jahres erstellt wurden, entsprachen die Verfahrensdauern „am aktuellen Rand“ für die Zeitpunkte Mitte 2015 bzw. Mitte 2016 den Verfahrensdauern für das erste Halbjahr des entsprechenden Jahres. Unterjährige Verfahrensdauern „am aktuellen Rand“ wurden in den Jahren 2015 und 2016 jedoch nicht ermittelt. Deshalb ist es nicht möglich, die Verfahrensdauer „am aktuellen Rand“ zum Zeitpunkt Ende September 2015 (Zeitraum April bis September) nachträglich zu berechnen.

14. Für wie sinnvoll und aussagekräftig erachtet die Bundesregierung ihre Interpretation des Beschlusses von Bund und Ländern vom 24. September 2015 im Rahmen des „Flüchtlingsgipfels“, die dortigen Zusagen zu Asylverfahrensdauern hätten sich nur auf Neuverfahren bezogen (siehe Vorbemerkung und vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/13472), vor dem Hintergrund, dass bereits Mitte 2015 die aktuelle Verfahrensdauer (am „aktuellen Rand“) bei 1,6 Monaten lag (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 4j; andere Daten zu Neuverfahren als diese Verfahrensdauern am „aktuellen Rand“ wurden nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller damals nicht erhoben) und somit das angebliche Ziel einer dreimonatigen Verfahrensdauer bei Neuverfahren zum Zeitpunkt des Beschlusses längst erfüllt gewesen wäre (bitte nachvollziehbar beantworten) – und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass der Bund seine Zusage gegenüber den Ländern nicht eingehalten hat – und was folgt daraus (bitte ausführen)?

Es bleibt bei der bisherigen Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13472 vom 1. September 2017. Sofern die Selbstverpflichtung des Bundes bezüglich der durchschnittlichen Dauer der Verfahren auch die zum Zeitpunkt der Vereinbarung bereits anhängigen Verfahren mit eingeschlossen hätte, hätten die Neuverfahren erheblich schneller als in drei Monaten entschieden werden müssen, um in der Gesamtrechnung zu einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von drei Monaten zu gelangen. Zu den Altfällen findet sich im Übrigen in der Vereinbarung vom 24. September 2015 lediglich die Aussage „Der Bund verpflichtet sich, [...] die Altfälle abzuarbeiten [...]“, eine Frist hierfür wird gerade nicht genannt.

15. Wie ist die Aussage der Staatssekretärin Dr. Emily Haber im Rahmen einer den Fragestellern vorliegenden Nachbeantwortung vom 5. Oktober 2017 zu den Bundestagsdrucksachen 18/13472, 18/13536 und 18/13551, die Zusage zu Verfahrensdauern vom 24. September 2015 müsse sich deshalb auf Neuverfahren bezogen haben, weil ansonsten „die Neuverfahren erheblich schneller als in drei Monaten hätten entschieden werden müssen, um in der Gesamtrechnung zu einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von drei Monaten zu gelangen“ und „eine solche Vorgehensweise läge weder im Interesse der neu eingereisten Antragsteller, die einen Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Asylverfahren haben, noch war sie in der Form von dem Bund im Hinblick auf die damaligen Asylyugänge beabsichtigt“, vereinbar mit der Einführung beschleunigter Asylverfahren, die innerhalb einer Woche abgeschlossen werden sollen (§ 30a Absatz 2 AsylG), und damit, dass die Bundesregierung in einer Meldung vom 22. Juni 2016 ([www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/06/2016-06-22-bamf-vortrag-weise-asylverfahren-schneller-entschieden.html](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/06/2016-06-22-bamf-vortrag-weise-asylverfahren-schneller-entschieden.html)) erklärte, dass in Ankunftscentren rund die Hälfte aller Verfahren in 48 Stunden abgeschlossen würde und im Oktober 2016 der Leiter des BAMF Frank-Jürgen Weise erklärte (<http://de.reuters.com/article/deutschland-fl-chtlinge-zahlen-idDEKCN12C1CD>), für diejenigen, die jetzt in ein Ankunftscentrum oder eine Außenstelle des BAMF kämen, dauere das Asylverfahren im Schnitt 1,5 Monate – was aus Sicht der Fragesteller jeweils der zitierten Antwort widerspricht, Neuverfahren könnten nicht erheblich schneller als in drei Monaten abgeschlossen werden (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die angestrebte dreimonatige Verfahrensdauer bezieht sich auf die regulären Asylverfahren und nicht auf die in § 30a des Asylgesetzes (AsylG) geregelten beschleunigten Verfahren, die es im Zeitpunkt des Beschlusses von Bund und Ländern vom 24. September 2015 überhaupt noch nicht gab. Die in der Fragestellung zitierten Aussagen von Frank-Jürgen Weise beziehen sich auf die Durchführung von Asylverfahren in Ankunftscentren. In den Ankunftscentren werden

viele auf mehrere Stationen verteilte Schritte im Asylverfahren gebündelt. Nach Möglichkeit findet das gesamte Asylverfahren unter dem Dach des Ankunftsentrums statt – von der ärztlichen Untersuchung durch die Länder, über die Aufnahme der persönlichen Daten und der Identitätsprüfung, der Antragstellung und Anhörung bis hin zur Entscheidung über den Asylantrag. Bei Antragstellenden mit sehr guter Bleibeperspektive sowie Antragstellenden aus sicheren Herkunftsländern mit eher geringen Bleibeaussichten kann daher in der Regel sehr kurzfristig angehört und über den Asylantrag entschieden werden. Dies betrifft aber, wie die Fragesteller selbst einräumen, nur einen Teil der dort durchgeführten Verfahren. Insofern widerspricht dies nicht der Darstellung in der Nachbeantwortung vom 5. Oktober 2017. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Ist es zutreffend, dass die Staatssekretärin Dr. Emily Haber und Frank-Jürgen Weise für das BAMF (dieser am 3. März 2016) ein „Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ unterzeichnet haben, nach dem sich das BAMF für das Jahr 2016 unter anderem an diesem Ziel orientieren soll: „Senkung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von der Registrierung bis zur Bescheiderstellung auf durchschnittlich unter fünf Monate im Gesamtdurchschnitt, auf unter drei Monate bei neuen Anträgen“?

Ist es weiterhin zutreffend, dass unter „Leistungsversprechen“ dann festgehalten wurde, dass „Neuanträge ab 2016“ im 4. Quartal 2016 innerhalb von drei Monaten („A- und B-Fälle“ innerhalb eines Monats, „C-Fälle“ innerhalb von sechs Monaten) und „Altbestände“ innerhalb von „durchschnittlich 5 Monate[n] im Jahresdurchschnitt 2016“ bearbeitet werden sollten – und wie ist dies mit den Behauptungen der Bundesregierung vereinbar, die im Beschluss vom 24. September 2015 im Rahmen des „Flüchtlingsgipfels“ durch den Bund gemachten Zusagen zu maximal fünfmonatigen Asylverfahrensdauern hätten sich nur auf Neuverfahren bezogen (siehe Vorbemerkung und vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/13472), was dem oben zitierten Arbeitsprogramm nach Auffassung der Fragesteller eindeutig widerspricht (bitte begründen)?

Die Bundesregierung kann die Existenz des zitierten Dokuments bestätigen. Sie vermag aber nicht zu erkennen, inwieweit das von den Fragestellern auszugsweise wiedergegebene Arbeitsprogramm einen Widerspruch zu ihren bisherigen Aussagen begründen können sollte. Es ist selbstverständlich, dass ein umfassendes Arbeitsprogramm des BAMF auch nähere Regelungen zur Abarbeitung der Altbestände (Anträge aus 2015 oder älter) trifft. Der Beschluss vom 24. September 2015 besitzt diese Detailtiefe dagegen nicht, für die Abarbeitung der Altfälle findet sich hier gerade keine Fristbestimmung: „Der Bund verpflichtet sich, die Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen, die Altfälle abzuarbeiten und den Zeitraum zwischen Registrierung und Antragstellung erheblich zu verkürzen, so dass eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht wird.“

17. Inwieweit hält die Bundesregierung angesichts der Antwort auf die vorherige Frage an ihren bisherigen Antworten zum Inhalt bzw. zur Interpretation des Beschlusses vom 24. September 2015 im Rahmen des „Flüchtlingsgipfels“ zu anzustrebenden Asylverfahrensdauern fest (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Bundesregierung hält in vollem Umfang an ihren bisherigen Antworten fest. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.